

MERKBLATT ZUR AUSÜBUNG VON NEBENTÄTIGKEITEN

für Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren

Vorbemerkungen

Nebentätigkeiten gehören traditionell zum Berufsbild von Professorinnen und Professoren. Sie dienen der Publikation und Verwertung wissenschaftlicher Erkenntnisse, fördern den Technologietransfer und sorgen für den notwendigen Praxisbezug.

Durch die Nebentätigkeiten können aber auch öffentliche Interessen beeinträchtigt werden, insbesondere wenn diese so umfangreich werden, dass die Wahrnehmung der Pflichten aus dem Hauptamt gefährdet wird, zur Ausübung der Nebentätigkeiten auf die Ressourcen des Landes zurückgegriffen wird, ohne dass das Land dafür ein angemessenes Entgelt erhält.

Um zu einem angemessenen Interessenausgleich zu gelangen, sieht der Gesetzgeber formelle und materielle Regelungen vor, die bei der Anzeige, der Genehmigung und der Ausübung von Nebentätigkeiten zu beachten sind.

Rechtsgrundlagen

§ 40 Beamtenstatusgesetz (BeamtStG)

§§ 60 bis 68 Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 98 Berliner Hochschulgesetz (BerlHG)

Verordnung über die Nebentätigkeit des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals an den Hochschulen des Landes Berlin (Hochschulnebenstätigkeitsverordnung (HNtVO))

Alle aufgeführten Rechtsgrundlagen finden Sie auf unserer Homepage verlinkt unter: Themen A-Z/ Nebentätigkeiten.

Abgrenzung einer Nebentätigkeit vom Hauptamt

Nebentätigkeiten können nur solche Aufgaben sein, die nicht zum Hauptamt gehören. Da Professoren den Inhalt ihrer Aufgaben in Forschung und Lehre selbst bestimmen können und Arbeitszeitregelungen - ungeachtet der bestehenden Lehrverpflichtung - auf sie keine Anwendung finden, kann die Abgrenzung im Einzelfall schwierig sein. Ein wichtiges Indiz für das Vorliegen eines Nebentätigkeitstatbestands kann die Erzielung einer Vergütung sein, da Professoren für Tätigkeiten, die sie in ihrem Hauptamt wahrnehmen, bereits zu 100 % besoldet werden.

Zeitliche Beanspruchung durch Nebentätigkeiten

Nach den maßgeblichen Bestimmungen darf der zeitliche Umfang aller im Antragszeitraum ausgeübten Nebentätigkeiten, inklusive der erforderlichen Vorbereitungs- und Reisezeiten, den zeitlichen Umfang von durchschnittlich einem Arbeitstag pro Woche nicht überschreiten.

Genehmigungspflicht

Das Gesetz unterscheidet zwischen nicht genehmigungspflichtigen, allgemein genehmigten und genehmigungspflichtigen Nebentätigkeiten. Eine genehmigungspflichtige Nebentätigkeit darf erst begonnen werden, wenn eine entsprechende Genehmigung durch den Servicebereich Personal erteilt wurde.

Die Unterscheidung zwischen genehmigungspflichtiger, allgemein genehmigter und genehmigungsfreier Nebentätigkeit kann im Einzelfall schwierig sein und erfolgt nach einer rechtlichen Prüfung durch den Servicebereich Personal im Zusammenhang mit der Erteilung der Nebentätigkeitsgenehmigung.

Die Genehmigung einer Nebentätigkeit kann aufgrund der gesetzlichen Vorgaben maximal für zwei Jahre erfolgen.

Antragsverfahren

Der Antrag auf Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung bzw. die Anzeige einer allgemein genehmigten oder genehmigungsfreien Nebentätigkeit bedarf der Schriftform und muss die erforderlichen Nachweise über Art und Umfang der Nebentätigkeit sowie der Entgelte und geldwerten Vorteile hieraus enthalten.

Hierfür verwenden Sie bitte den auf unserer Homepage veröffentlichten Antragsvordruck und fügen die erforderlichen Nachweise (Kopie des Vertrages/ der Beauftragung o. ä.) in einem verschlossenen Umschlag bei. Den Antrag/ die Anzeige senden Sie bitte über den Dekan/ die Dekanin bzw. den/ die Verwaltungsleiter/in Ihrer Fakultät an Ihre/n zuständigen Personalsachbearbeiter/in. Sollten Sie nicht im Besitz einer schriftlichen Beauftragung sein, bitten wir Sie, die notwendigen Angaben zur Vergütungshöhe auf einem formlosen Blatt zu erklären und dieses verschlossen an uns weiterzuleiten.

Der Antrag/ die Anzeige muss rechtzeitig vor Ausübung der Nebentätigkeit (mindestens 2 Wochen) gestellt werden, da eine Nebentätigkeit erst dann begonnen werden darf, wenn hierfür die Genehmigung erteilt wurde.

Vergütungshöchstgrenze

Für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die außerhalb des öffentlichen Dienstes ausgeübt werden, besteht grundsätzlich keine Einkommenshöchstgrenze. Ein Versagungsgrund für die beantragte Nebentätigkeit liegt erst dann vor, wenn dienstliche Interessen beeinträchtigt werden. Diese Beeinträchtigung gilt nach der Rechtsprechung als erfüllt, wenn die beantragte Nebentätigkeit als Ausübung eines Zweitberufs anzusehen ist.

Für Vergütungen aus Nebentätigkeiten, die im öffentlichen Dienst ausgeübt werden, besteht eine Ablieferungspflicht, wenn bestimmte Beträge überschritten werden (für nähere Informationen fragen Sie bitte Ihre/n zuständige/n Personalsachbearbeiter/in). Für Professoren sieht der Gesetzgeber eine Reihe von Ausnahmen von der Ablieferungspflicht vor, z. B. für Lehr-, Unterrichts-, Vortrags- oder Prüfungstätigkeiten, für Tätigkeiten als gerichtlicher oder staatsanwaltlicher Sachverständiger, für Tätigkeiten auf dem Gebiet der wissenschaftlichen Forschung oder der Kunstausübung, sowie für Aufträge, einschließlich der Gutachtertätigkeit im Rahmen des jeweiligen Fachgebiets.

Nutzung von Einrichtungen, Personal und Material

Sofern für Nebentätigkeiten Einrichtungen, Personal oder Material der Technischen Universität Berlin in Anspruch genommen werden, ist in der Regel ein Nutzungsentgelt zu entrichten. Für diese speziellen Regelungen steht ein gesondertes Merkblatt zur Verfügung, welches Sie auf unserer Homepage downloaden können.

Sonderfälle

In den bestimmten Einzelfällen kann es vorkommen, dass wir Sie um die Abgabe einer zusätzlichen Erklärung bitten müssen. Hierzu gehören z. B.:

Nebentätigkeiten in TU-Weiterbildungsstudiengängen:

Hier ist eine Erklärung erforderlich, dass Sie das Ihnen durch Ihre Professur obliegende Lehrdeputat voll erfüllt haben bzw. erfüllen werden.

Nebentätigkeit im Zentralinstitut EI Gouna:

Hier ist eine Erklärung erforderlich, dass die beantragte Tätigkeit ausschließlich bzw. überwiegend aus Aufgaben in der Lehre besteht.

Freiberufliche Nebentätigkeit (z.B. selbständig tätige Architekten oder Ingenieure)

Hier ist eine Erklärung erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 2 HNTVO vorliegen. Der Text der Verordnung ist im Vordruck enthalten.

Unternehmerische Nebentätigkeit (z.B. Geschäftsführer einer GmbH oder Vorstand einer AG)

Hier ist eine Erklärung erforderlich, dass die Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 HNTVO vorliegen. Der Text der Verordnung ist im Vordruck enthalten.

Zusätzlich benötigen wir eine Kopie des Handelsregisterauszugs.

Die jeweiligen Erklärungsformulare können Sie auf unserer Homepage herunterladen.